



„Ich lass mir doch nicht den Mund verbieten!“ -
 „Ich biete 5 bis 250.000 Euro, wer es trotzdem schafft.“

Solidarverband seinen Aufgabenkreis überschreitet. Darauf folgte aber prompt der kurze Hinweis, dass deshalb die gängige Rechtsprechung zu den Studierendenschaften noch lange nicht falsch sei. Was aber niemand zu erklären vermag, ist: Warum? Warum ist eine Kompetenzüberschreitung des einen „Zwangsverbands“ immer eine Grundrechtsverletzung und die des anderen keine?

Diese Frage stellt sich verstärkt seit dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom Dezember 2000, in dem dieser ausführt, dass die Studierendenschaft selbst Trägerin von Grundrechten ist, nämlich so weit, wie sie die Aufgaben der Universität fördert. Folgendes Bild ergibt sich daraus: Studierende treten in einen Verband ein, in dem ihre individuellen Grundrechte als Mitglieder

der Universität geschützt, verstärkt und gefördert werden, da die Einzelmeinung z.B. zur Gentechnik niemanden interessiert, die fundierte Erklärung einer Studierendenschaft als Repräsentantin der Studierenden einer Hochschule dagegen öffentliche Resonanz finden soll, wofür der Solidarverband seinerzeit eingerichtet wurde. Und der Eintritt in diesen grundrechtsschützenden Verband soll nun gleichzeitig eine Beeinträchtigung von Grundrechten sein?

Die Studierendenschaften sind der Auffassung, dass eine politische Auseinandersetzung wie diese politisch zu führen ist, vor den Verwaltungsgerichten wird sie immer deplaziert sein. Die Idee, in einem Eilverfahren die komplexe gegenseitige Abhängigkeit von Wissenschaft und Gesellschaft definieren zu können, ist absurd. Sollten die Klagen gegen Berliner Studierendenschaften auch auf Grundlage des novellierten BerIHG kein Ende finden, muss eine Lösung schnellstmöglich auch auf verfassungsrechtlicher Ebene stattfinden.

Verena und Oli

Geschlecht und Recht

29. Feministischer Juristinnentag (FJT) an der Humboldt-Uni

Während auf dem Bebelplatz der Bücherverbrennung ausgerechnet mit Bratwurst und Bierzelt gedacht wurde, fand im Inneren der Kommode eine Veranstaltung statt, die alles andere als Übelkeit auslöste: Der 29. Feministische Juristinnentag (FJT) traf sich vom 9.-11. Mai an der HU.

Die Fülle der in drei parallelen Blöcken stattfindenden AGs von „25

Jahre Rechtspolitik von Frauen für Frauen“ zu „Gendertraining“ machte die Auswahl nicht gerade leicht. Der eigenen Institution konnte bei „Rechtswissenschaft & Geschlechterstudien“ auf der Spur geblieben werden. Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. – „Susanne“ im traditionellen FJT-Sprachegebrauch, von unserer un-offiziellen Blattkollegin HUMBOLDT,

die sonst keinen noch so überflüssigen Ehrendokortitel zu erwähnen (bzw. fettzudrucken) vergisst, auch gern mal schlicht und ebenso politisch als „die Juristin“ titulierte – sprach über methodische, inhaltliche und institutionelle Implikationen der Verbindung von Rechtswissenschaft und Geschlechterstudien. Ein Ausschnitt aus ihrer aktuellen Vorlesung

wies dabei auf eine ambivalente Doppelung hin, die kritische Rechtswissenschaft und politische Bewegungen ebenso beschäftigt wie den FJT: „Recht ist das Problem, aber vielleicht auch die Lösung.“

Schwerpunktmäßig der Problemdimension widmete sich Christina Schenck, die in der AG „Zur aktuellen Diskussion um das Transsexuellengesetz (TSG)“ die aus dem Jahr 1980 stammende Rechtslage vorstellte, deren dringender Reformbedarf offenbar nicht zu den Prioritäten rotgrüner Emanzipationspolitik (rot-grüner WAS?!) gehört. – Fehlt Problembewusstsein? Dabei bedürfte es ausnahmsweise keiner Auseinandersetzung mit der Haushaltslage, sondern einer mit bundesdeutschem „geschlechtsgebundene Vornamen“fetisch, Operationszwang, GutachterInnen(un)wesen und Normen der Zweigeschlechtlichkeit.

Ein stärkerer Lösungsfokus fand sich in der Doppel-AG „Vorstellung der aktuellen Europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien (2000/43/EG; 2000/78/EG; 2002/73/EG) und ihr Stand der Umsetzung in deutsches Recht – eine Chance für die feministische Rechtsauslegung“ und „Verbandsklagerecht und unabhängige Stellen zur Durchsetzung von Gleichbehandlung.“ Nach dem Scheitern des großen Wurfes eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes im ersten Anlauf scheint die Bundesregierung nunmehr vor einem zweiten zurückzuschrecken: Kleinere Brötchen sind im Gespräch, die nicht die Chance nutzen, weiter als die Richtlinien zu gehen. Am 19. Juli lief die Umsetzungsfrist für die erste Richtlinie ab, ohne unmittelbare Wirkung entfaltet zu haben (Hallo Vertragsverletzungsverfahren!). Welche schöne Zeiten pol. Paradoxie es doch sind, in denen Antidiskriminierungsrecht von der EU, also „oben“, kommt.

Mit seinen 25 Jahren ist der FJT inzwischen älter als so manche Teilnehmerin, staunend, erfreut oder befremdet angesichts des Aufblitzens lebendiger Bewegungsgeschichte: Erfahrungen des Frankfurter Weiberrats, Debatte um Selbstverständnis und Struktur des FJT oder eine Teilnehmerin, die eine andere mit dem Titel von Maxi Wanders Klassiker „Guten Morgen, Du Schöne“ in einer Arbeitsgemeinschaft begrüßte. Aus diesen spiegelartikeltauglichen Momenten ist aber eben keineswegs der Schluss zu ziehen, es habe sich um eine Veranstaltung mit musealem Charakter gehandelt! 25 ist schließlich kein Alter *HÜSTEL*, schon gar nicht mit Kritik an patriarchaler Traditionsgläubigkeit im Gepäck. Die Vielzahl und -falt der Teilnehmerinnen und die heterogenen aktuellen inhaltlichen

D e b a t t e n

machten das offensichtlich. Spannende AGs sind das eine, was besagte Teilnehmerinnen anzieht, die soziale Funktion, d.h. Austausch und Vernetzung, das andere. Nicht zuletzt wurde der 25. Geburtstag ja auch feierlich begangen, mit vielgelobtem Essen und Kulturprogramm.

All das ist nicht „nur“ für Juristinnen attraktiv. Der FJT bietet allen Interessierten

(z.B. auch Genderstudentinnen!) die Chance, hier und da Genderdebatten rein und spannende Einblicke ins Recht und feministische Arbeit daran rauszutragen. Der 30. FJT sollte auch für sie eine Reise wert sein (zu finden unter: www.femistischerjurist.innentag.de)

VERTAZTES Medienecho: „Geschlecht und Recht“ scheint keine sehr originelle Überschrift, war aber zu originell für die taz. Die änderte sie bei einem Artikel, der pünktlich zum FJT am 9. Mai erschien, kurzerhand in „Frauen im Recht.“ Hoppla, war da das sog. ‚andere‘ mal wieder das einzige Geschlecht? Die Moral von der Geschicht?: Drucken allein bildet nicht.

Anne Koch-Rein



Nicht nur auf die Festschreibung von Selbstverständlichkeiten begrenzt - der FJT in Berlin